

6491/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Aumayr, Wenitsch, Koller, Klein, Dr. Salzl
an den Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft
betreffend Gutachtenerstellung von Angestellten der Landwirtschaftskammern

Die Landwirtschaftskammern sind gesetzlich eingerichtete Interessensvertretungen. Soweit die Angestellten der Landwirtschaftskammern im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Mitglieder beraten, besteht dagegen kein Einwand. Rechtlich fragwürdig ist jedoch die Beratertätigkeit und Gutachtenerstellung der Kammerangestellten, wenn sie außerhalb des gesetzlichen Aufgabenkreises der Landwirtschaftskammern oder für Nichtmitglieder stattfindet.

Durch die - insbesondere nebenberuflische - Tätigung von Angestellten der Landwirtschaftskammern bekommt der berufliche Betätigungskreis der Ingenieurkonsulenten für Landwirtschaft eine ungewollte Konkurrenz. Wenn die Angestellten der Landwirtschaftskammern nebenberuflich tätig sind, so benötigen sie - unbeschadet der dienstrechtlichen - Fragen dafür eine berufliche Rechtsgrundlage zB. das Ziviltechnikergesetz oder die Gewerbeordnung oder einen anderen verwaltungsrechtlichen Berufstatus.

Da die Landwirtschaftskammern zur Aufrechterhaltung ihres Dienstbetriebes in den letzten 3 Jahren durchschnittlich ca. 1,5 Millionen Schilling/Jahr aus dem Budget erhalten haben, stellt sich die Frage, ob die Angestellten nicht unterbeschäftigt sind, wenn sie genug Zeit haben, nebenberuflich Gutachten zu erstellen.

Daher stellen die unterfertigten Abgeordneten in diesem Zusammenhang nachstehende

ANFRAGE:

- 1.) Ist Ihnen die nebenberuflische Beratertätigkeit und Gutachtenerstellung von Angestellten der Landwirtschaftskammern bekannt?
- 2.) Wo sehen Sie die berufliche Rechtsgrundlage für die nebenberuflische Beratertätigkeit und Gutachtenerstellung von Angestellten der Landwirtschaftskammern?

- 3.) Werden Sie Maßnahmen ergreifen, um diese wettbewerbsverzerrende Tätigkeit von Angestellten der Landwirtschaftskammern zu unterbinden?
Wenn ja, welche?
Wenn nein, warum nicht?
- 4.) Warum bestellen die Landwirtschaftskammern zur Bewertung von vermögensrechtlichen Fragen, verursacht durch Grundinanspruchnahmen für öffentliche Zwecke, wie Bahn - und Straßenbau und verursacht durch Dul dung von Grunddienstbarkeiten, keine unabhängigen Sachverständigen?
- 5.) Wie stehen Sie zu einem Verzicht der Herausgabe von „Entschädigungsrichtlinien“ seitens der Kammern?